

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Ostallgäu

Auf Grund von § 15 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 816) macht das Landratsamt Ostallgäu amtlich bekannt:

Im Landkreis Ostallgäu hat die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Wert von 1.000 überschritten.

Sie lag am 25.11.2021 bei 1.054,9.

Damit gelten im Landkreis Ostallgäu ab dem nächsten auf diese Bekanntmachung folgenden Tag, dem 26.11.2021 die in § 15 Abs. 1 15.BayIfSMV vorgesehenen Regelungen.

Wir weisen dabei insbesondere auf die folgenden Regelungen hin (näheres in der 15.BayIfSMV):

➤ **Untersagung von Veranstaltungen, Einrichtungen und Betrieben**

Untersagt sind:

- (1) öffentliche und private Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten
- (2) Gastronomiebetriebe jeder Art; zulässig ist
 - die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, wobei der Verzehr vor Ort untersagt ist, sowie
 - der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen, die nicht zu demselben Hausstand gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- (3) Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünten mit Ausnahme von zwingend erforderlichen und unaufschiebbaren nichttouristische Aufenthalten; Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
- (4) Bibliotheken und Archive
- (5) Außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung mit Ausnahme von Prüfungen in Präsenz
- (6) Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen mit Ausnahme von Prüfungen; praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor-

oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, wenn sichergestellt ist, dass zwischen allen Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

- (7) Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
- (8) Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen oder Friseurleistungen sind.
- (9) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten sowie praktische Sportausbildung; unberührt ist
 - der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, soweit die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, sowie
 - der Schulsport.
- (10) Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen,
- (11) Messen, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen,
- (12) Kulturstätten, insbesondere Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten, Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos, Bühnen und ähnliche Einrichtungen, zoologische und botanische Gärten.
- (13) Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr
- (14) Freizeiteinrichtungen und -veranstaltungen, insbesondere
 - Freizeitparks und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen;
 - Gewerbliche Freizeitaktivitäten unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen angeboten
 - Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen sowie Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken
 - Der Betrieb von Seilbahnen, der Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie touristische Bahnverkehre und Flusskreuzfahrten
 - Die Öffnung und der Betrieb von Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen ist untersagt;
 - Der Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen
- (15) und infektiologisch vergleichbare Bereiche.

➤ **Höchstzahl an Kunden**

Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m².

Hinweis:

Sobald der Wert von 1.000 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wurde, macht das Landratsamt das Ende der Maßnahmen in gleicher Weise bekannt.

Marktoberdorf, 25.11.2021

Maria Rita Zinnecker
Landrätin